

**Auf der Gründungsveranstaltung am 15. Mai 1991 diskutiert und beschlossen,
novelliert auf der Mitgliederversammlung vom 20.10.2015 und vom 07.03.2017**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Musik- und Kunstschule Jena“ mit dem Zusatz „e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Jena.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*, indem er
 1. die pädagogische Arbeit der Musik- und Kunstschule Jena unterstützt,
 2. sich für bestmögliche Bedingungen für die Wirksamkeit der Musik- und Kunstschule Jena einsetzt.
2. Da das Musische von unersetzbarem Wert für die harmonische Entwicklung des Menschen gerade in Zeiten intellektueller und merkantiler Dominanz ist und im Hinblick darauf, dass die Bedeutung musischer Bildung wegen der ihr innewohnenden Förderung der schöpferischen Phantasie auch von der Wirtschaft allgemein anerkannt wird, setzt sich der Verein ausdrücklich für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Musik- und Kunstschule Jena ein.
3. Der Verein fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Musik- und Kunstschule Jena:
 1. künstlerische Auftritte
 2. Ausstellungen
 3. Werbung und Publikationen
4. Der Verein kann die Schulleitung der Musik- und Kunstschule Jena beraten und stimmt mit ihr seine Vorhaben ab.
5. Der Verein nimmt Spenden sowie Sachleistungen an und erhebt Beiträge, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Einnahmen, die im Sinne der Satzung erzielt werden, sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin / dem Bewerber das Rechtsmittel der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die mit Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, auch nicht vererblich.

5. Die an der Musik- und Kunstschule Jena im Anstellungsverhältnis tätigen Lehrer sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 2. in der Mitgliederversammlung von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen,
 3. Anträge an den Vorstand des Vereins zu stellen,
 4. Vorschläge von Kandidaten für den Vorstand und den Kassenprüfer zu unterbreiten sowie, sofern es sich um natürliche Personen handelt, selbst dafür zu kandidieren
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Aufnahme einer angestellten Tätigkeit an der Musik- und Kunstschule Jena oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Gegen den Ausschluss, der keiner Begründung bedarf, steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die mit Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere, wenn
 1. ein Mitglied erheblich gegen den Vereinszweck verstößt,
 2. einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder
 3. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht erstattet.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform auf elektronischem Weg oder per Brief.
5. Die an der Musik- und Kunstschule Jena angestellt tätigen Lehrer sowie andere geladene Gäste können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen sowie ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung niederzuschreiben sind. Anwesenheitsliste und Protokoll sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sind allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich.
7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist folgendermaßen geregelt:
 1. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
 4. *Die Wahl des Vorstandes kann als Blockwahl erfolgen.*
 5. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere
 1. die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers
 2. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 3. die Entlastung des Vorstandes am Ende einer Wahlperiode im Sinne des § 8 Abs. (6) dieser Satzung mit nachfolgender Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes
 4. die Festlegung der Mindesthöhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages
 5. die Beschlussfassung zu Anträgen und Vorschlägen der Mitglieder und des Vorstandes
 6. Berufungen über die Nichtaufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern und den Ausschluss von Mitgliedern
 7. die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 71 Abs. (1) BGB.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens sechs Mitglieder. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und stimmberechtigten Beisitzern sowie dem Direktor der Musik- und Kunstschule Jena mit beratender Stimme.
2. Der Vorstand einigt sich in seiner konstituierenden Sitzung, wer von seinen sechs gewählten Mitgliedern das Amt des Vorsitzenden übernimmt. Die Verteilung der übrigen Ämter geschieht in gleicher Weise.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter gelten jeweils einzeln als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und nach außen.
4. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
5. Vorstandsmitglieder können nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften und Grenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder als Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages

gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder können im Rahmen von Tätigkeiten für den Vereinszweck Vergütungen oder Honorare erhalten, solange die Vergütung oder das Honorar nicht über die Vergütung oder das Honorar von Dritten hinausgeht.

6. Eine Wahlperiode dauert drei Jahre.
7. Wird durch Rücktritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder innerhalb der Wahlperiode unterschritten, wählt der Vorstand aus den Mitgliedern ein Ersatzvorstandsmitglied.
8. Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, möglichst nicht öfter als dreimal im laufenden Geschäftsjahr.
9. Außer dem Vorsitzenden können mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandsberatung unter Angabe des Zwecks und der Gründe erwirken.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand
 1. führt die Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Satzung
 2. repräsentiert den Verein
 3. nimmt die rechtliche Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter oder durch ein vom Vorstand oder dem Vorsitzenden zeitweise beauftragtes Mitglied des Vereins wahr
 4. ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften
 5. beruft im Bedarfsfall aus den Vereinsmitgliedern einen Beirat zu seiner Unterstützung
 6. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch
 7. beschließt die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 8. gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht.
2. Die Führung der Anwesenheitsliste und die Anfertigung des Protokolls sind entsprechend der Maßgabe des § 7 Abs. (6) dieser Satzung vorzunehmen.

§ 10

Finanzielle Beiträge und Mittel

1. Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung beträgt der Mitgliedsbeitrag ab dem 01.01.2016 jährlich 18,- €.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres auf das Geschäftskonto des Vereins einzuzahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern des Vereins auf deren schriftlich begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

5. Alle dem Verein zufließenden finanziellen Mittel sowie sonstige Leistungen aller Art werden ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zugeführt.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Finanzrevision

1. Der in der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes, kann jedoch Vereinsmitglied sein.
2. Durch den Kassenprüfer wird einmal jährlich eine Finanzrevision für das vorausgegangene Geschäftsjahr durchgeführt, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Vereinssatzung

1. Die Satzung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung errichtet.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.
2. Das setzt die Anwesenheit oder schriftliche Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins voraus.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Eigenbetrieb der Stadt Jena Jenakultur, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich *für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Musik- und Kunstschule Jena zu verwenden hat.*

gez.

Der Vorstand